Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 9.

(Nr. 9719.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1894, betreffend den Uebergang der Verwaltung des Verkehrsabgabenwesens einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von der Verwaltung der indirekten Steuern auf die allgemeine Bauverwaltung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 25. Dezember d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der zur Staatskasse fließenden Verkehrsabgaben einschließlich der Verwerthung des Fährregals und des Rechtes auf Ertheilung von Fährkonzessionen und einschließlich ferner der Vermessung der Flußschiffe von dem Finanzminister auf den Minister der öffentlichen Arbeiten und gleichzeitig von den Provinzial-Steuerdirektoren auf die Behörden der allgemeinen Bauverwaltung, nämlich die Regierungspräsidenten, die Ministerial-Baukommission und für den Bereich der besonderen Strombauverwaltungen auf die zuständigen Oberpräsidenten übertragen wird. Zugleich bestimme Ich in Abänderung der durch Meinen Erlaß vom 12. Dezember 1888 genehmigten allgemeinen Verfügung über die Strombau- und Schifffahrtspolizeiverwaltungen, daß für den örtlichen Bereich dieser Verwaltungen in Zukunft auch die Verwaltung der Schiffsbrücken und der Fähren auf die Oberpräsidenten übergeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist in gleicher Weise wie nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. November 1856 bisher der Finanzminister, ermächtigt, Pächter der

Ausgegeben zu Berlin den 29. März 1895.

Erhebung von Brücken- und Fährgeldern oder sonstigen Verkehrsabgaben vor dem Ablaufe der Pachtverträge ausnahmsweise aus der Pacht zu entlassen, wenn nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die vertragsmäßig zu zahlende Pacht außer Verhältniß zu den wirklichen Einnahmen steht. Mit der Ausführung dieses seiner Zeit durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichenden Erlasses werden der Finanzminister, der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Minister des Innern beauftragt.

Neues Palais, den 31. Dezember 1894.

Wilhelm.

v. Boetticher. Frhr. v. Berlepsch. Miquel. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff. v. Köller. Frhr. v. Marschall.
Schönstedt.

An das Staatsministerium.

(Nr. 9720.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Blankenheim, Düren, Geilenkirchen, Heinsberg, Malmedy, Bonn, Hennef, Siegburg, Ahrweiler, Coblenz, Cochem, Sankt Goar, Kirn, Kreuznach, Mayen, Sinzig, Trarbach, Wiehl, Grevenbroich, Neunkirchen, Bitburg, Trier, Saarburg, Daun und Prüm. Vom 22. März 1895.

Auf Grund des §. 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch im §. 48 jenes Gesetzes vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Aachen gehörige Gemeinde Herzogenrath,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Blankenheim gehörige Gemeinde Waldorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Düren gehörigen Gemeinden Jüngersdorf, Nothberg und Wissersheim,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Geilenkirchen gehörige Gemeinde Teveren,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Heinsberg gehörige Gemeinde Ophoven,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Malmedy gehörigen Gemeinden Weywertz, Robertville und Ovifat,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bonn gehörige Gemeinde Roisdorf,
für die zum Bezirk des Amtsgerichts Hennef gehörige Gemeinde Happerschoß,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Siegburg gehörige Gemeinde Lohmar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Ahrweiler gehörige Gemeinde Holzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Coblenz gehörige Gemeinde Wolken,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Cochem gehörigen Gemeinden Cochem und Rös,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sankt Goar gehörigen Gemeinden Werlau und Sankt Goar,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kirn gehörige Gemeinde Seesbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Kreuznach gehörigen Gemeinden Heddesheim und Langenlonsheim,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Mayen gehörige Gemeinde Hausen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Sinzig gehörige Gemeinde Königsfeld,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trarbach gehörige Gemeinde Bärenbach,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Wiehl gehörige Gemeinde Wiehl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Grevenbroich gehörige Gemeinde Garzweiler,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Neunkirchen gehörigen Katastergemeinden Neunkirchen und Niederneunkirchen,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Bitburg gehörige Gemeinde Röhl,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Trier gehörigen Gemeinden Föhren, Mertesdorf und Sirzenich,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Saarburg gehörige Gemeinde Saarburg,

für die zum Bezirk des Amtsgerichts Daun gehörige Gemeinde Kirchweiler, für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Strohn, Catharina Henriette IV, Catharina Henriette IX, Catharina Henriette X, sowie für die in den Bezirken der Amtsgerichte Daun und Cochem belegenen Bergwerke Eiflia, Catharina Henriette I, Catharina Henriette II, Catharina Henriette V, Catharina Henriette VI, Catharina Henriette VII, für welche Bergwerke die Grundbuchanlegung von dem Amtsgericht Daun bewirkt wird,

für die zum Bezirk des Amtsgericht Prüm gehörigen Gemeinden Niederhersdorf und Oberhersdorf

am 15. April 1895 beginnen soll.

Berlin, den 22. März 1895.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das am 15. Dezember 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für den Ent- und Bewässerungsverband Groß-Brodsende im Elbinger Deichverband und Kreise Stuhm, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig, Jahrgang 1895 Nr. 6 S. 37, ausgegeben am 9. Februar 1895;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. Januar 1895, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Stadt Stendal auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 7. September 1887 aufgenommenen Anleihe von 4 auf $3^1/_2$ Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 9 S. 65, ausgegeben am 2. März 1895;

3) das am 18. Februar 1895 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wassergenossenschaft der Heuerwiesen in Bärwalde in Pommern, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 12 S. 93, ausgegeben am 21. März 1895.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.